Sachgebiet 442 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Informationsschreiben Rücknahme von E-Zigaretten und Tabakerhitzern

Was gilt seit dem 01. Juli 2026?

Seit dem 1. Juli 2026 gelten neue gesetzliche Regelungen zur Rücknahme von gebrauchten elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) und elektronischen Tabakerhitzern. Grundlage ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).
Ziel der neuen Vorschriften ist es, die getrennte Sammlung und das Recycling der Geräte zu verbessern sowie Brandgefahren durch falsch entsorgte Lithium-Akkus und Batterien zu reduzieren.

Welche Betriebe sind betroffen?

Betroffen sind alle Verkaufsstellen, die E-Zigaretten oder elektronische Tabakerhitzer anbieten. Dazu zählen unter anderem Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Kioske, Tankstellen, Drogerien, Vape-Shops und Tabakfachgeschäfte.

Welche Pflichten ergeben sich aus dem ElektroG?

1. **Rücknahmepflicht für Vertreiber, § 17 Absatz 1a und 2 ElektroG**

Nach § 17 Absatz 1a ElektroG sind Vertreiber, die E-Zigaretten oder elektronische Tabakerhitzer in ihrem Sortiment führen oder innerhalb der letzten sechs Monate geführt haben, zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet.

Dabei gelten folgende Anforderungen:

- Gebrauchte E-Zigaretten und elektronische Tabakerhitzer müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.
- Die Rückgabe darf nicht an den Kauf eines neuen Geräts gebunden werden.
- Die Rücknahmepflicht gilt unabhängig von der Größe des Geschäfts.
- Es müssen auch Geräte anderer Marken zurückgenommen werden.
- Die Rücknahme muss am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu ermöglicht werden.

Die Rücknahmepflicht gilt auch für den Vertrieb über Fernkommunikationsmittel, beispielsweise im Online-Handel. Hier sind die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Rückgabemöglichkeiten und Kundeninformationen zu beachten.

2. **Kennzeichnung und Hinweispflichten an Sammel- und Rücknahmestellen, § 18a Absatz 2 und 3 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3a und 3 ElektroG**

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher die Rückgabemöglichkeiten leichter erkennen, wurden *bundeseinheitliche Rücknahmesymbole* eingeführt. Händler müssen ihre Kundschaft deutlich auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen.

<u>Kennzeichnung im Eingangsbereich</u>



Abbildung 1: Anlage 3a ElektroG

Das Symbol kennzeichnet die Rücknahmestelle und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- farbige Darstellung,
- mindestens im Format DIN A4,
- gut sichtbar und lesbar,
- im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms im Eingangsbereich.

Zusätzlich muss darüber informiert werden, wie die Rücknahme im jeweiligen Geschäft erfolgt.

Kennzeichnung am Verkaufsort



Abbildung 2: Anlage 3 ElektroG

Die Kennzeichnung ist gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der angebotenen E-Zigaretten und elektronischen Tabakerhitzer, beispielsweise am Verkaufsregal, anzubringen und weist darauf hin, dass Elektroaltgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen sind.

Entsprechende Vorlagen zur Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben gemäß § 18a Absatz 2 und 3 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3a und 3 ElektroG werden vom Märkischen Kreis zum Download bereitgestellt: https://www.maerkischer-kreis.de/service/dienstleistungen-a-z/detailseite/dienstleistung/show/ruecknahmepflicht-fuer-e-zigaretten-und-tabakerhitzer

3. Sichere Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung

Insbesondere Einweg-E-Zigaretten enthalten Lithium-Batterien. Werden diese über den Restmüll entsorgt, können die Batterien beschädigt werden und sich entzünden. Dadurch besteht ein erhöhtes Brandrisiko, beispielsweise in Müllfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen.

Vertreiber sollten deshalb für eine sichere Zwischenlagerung sorgen und geeignete Sammelbehältnisse verwenden.

Welche Rücknahme- und Entsorgungsmöglichkeiten für den jeweiligen Betrieb infrage kommen, kann bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) recherchiert werden:
https://www.stiftung-ear.de/themenwelten/vertreiber/ruecknahmepflichten-als-vertreiber/

Was ist die Folge von Pflichtverstößen?

Ein Verstoß gegen eine o.g., sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ergebende Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mitunter bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ansprechperson Frau Mirau
l.mirau@maerkischer-kreis.de
02351/966-6443
SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Untere Abfallwirtschaftsbehörde